

29. Januar 2008

Merkblatt für Rinderhalter

Der LKV informiert
im Auftrag des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Die neue Viehverkehrsverordnung gilt seit dem 14. Juli 2007 – Die wichtigsten Änderungen für die Rinderhalter im Überblick

Inhaltsübersicht

1. Rinderpass/Stammdatenblatt
2. Kennzeichnung
3. Bestandsregister
4. Neue Rassebezeichnungen

1. Rinderpass / Stammdatenblatt

1.1 Was ist neu?

- Stammdatenblatt
der Rinderpass heißt jetzt „Rinderpass/Stammdatenblatt“
 - Die bisher verwendeten Rinderpässe werden gleich behandelt wie die „neuen“ Papiere und sind weiterhin gültig.
 - Die „alten“ Rinderpässe durften bis zum 31. Dezember 2007 ausgegeben werden.
 - Seit dem 14. Juli 2007 werden die Rinderpässe bei Cross Compliance (CC) nicht mehr kontrolliert und sind damit nicht mehr prämienrelevant.
 - Der Geburtsbetrieb muss das Papier nicht mehr unterschreiben.
 - Der Übernehmer eines Rindes trägt auf der Rückseite nur noch seine Registriernummer sowie das Zugangs- und Abgangsdatum ein.
 - Unterschrieben wird das Papier nur vom letzten Tierhalter, wenn das Rind exportiert (aus Deutschland ausgeführt) wird.
 - Die Papiere müssen nach dem Tod der Tiere (Schlachtung, Verendung) nicht mehr an den LKV geschickt werden. Eingesandte Dokumente werden aber wie bisher angenommen und elektronisch archiviert.

• Rinderpass

für die Ausfuhr von Rindern (Export) wird in jedem Fall ein Rinderpass benötigt. Das Stammdatenblatt wird zum Rinderpass, wenn:

- sich alle auf den Geburtsbetrieb folgenden Rinderhalter auf der Rückseite eingetragen haben.
- der letzte Rinderhalter in Deutschland (Exporteur) das Papier unterschrieben hat.

Ausgebende Stelle:  Baden-Württemberg Postfach 130915, 70057 Stuttgart Datum der Ausgabe: 14.10.2007		Rinderpass nach § 30/Stammdatenblatt nach § 31 der Viehverkehrsverordnung Pass-Nr. 08 08 2471053 Ohrmarkennummer DE 08 193 66553 Registrier-Nr. nach § 26 Viehverkehrsverordnung 082350460064	
Tierhalter (Name, Vorname, Anschrift) Musterbauer Paul Hochdorf Lindenhof 72202 Nagold		1. Tierdaten Geburtsdatum: 10.10.2007 Geschlecht: weiblich Rasse: 11 Fleckvieh Ohrmarkennummer des Muttertieres: DE 08 191 83215	
2. Herkunft des Tieres, sofern nicht aus dem Ursprungsbetrieb: aus folgendem Mitgliedstaat der EU: aus folgendem Drittland eingeführt: vom Drittland vergebene Ohrmarkennummer:			

3. Angaben zu den Vorbesitzern des Tieres: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs: Registrier-Nr. Datum des Zugangs: Datum des Abgangs:	
4. Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters Ort, Datum: Unterschrift des Tierhalters:	

1.2 Was ändert sich nicht?

- Meldungen
 - Geburten, Zugänge, Abgänge, Verendungen, Schlachtungen, sowie Einfuhren und Ausfuhren müssen weiter in bekannter Weise gemeldet werden.
- Stammdatenblatt/Rinderpass
 - Das neue Dokument wird wie bisher vom LKV nach einer korrekten Geburtsmeldung an den Geburtsbetrieb verschickt.
- Stammdatenkorrekturen
 - Für die Berichtigung fehlerhafter Tierdaten gelten die bekannten Regeln. Änderungen werden nur bei Vorlage des Originaldokuments vom LKV durchgeführt.
- Ersatzdokumente
 - Auch bei der Ausgabe von Ersatzdokumenten gelten die bekannten Vorgaben (Tier muss leben und im Betrieb des Bestellers gemeldet sein).

1.3 Warum sollte das Stammdatenblatt auch künftig das Rind begleiten?

- Mitgabepflicht und Pflicht zur Eintragung des Halters auf der Rückseite
Eine Mitgabeverpflichtung des Dokuments sowie die Verpflichtung zur Eintragung des Halters auf der Rückseite besteht nicht. **Allen Beteiligten wird aber dringend empfohlen, die Papiere wie gewohnt zu benutzen.** Als Gründe sind zu nennen:
 - Jeder Käufer/Übernehmer des Tieres sieht anhand des Dokuments, dass das Tier korrekt in HIT gemeldet ist (auch diejenigen, die keinen „ONLINE-Zugriff“ auf die Zentrale Datenbank (HIT) haben).
 - Viele Tierhalter können das Bestandsregister nur korrekt führen, wenn das Dokument vorliegt (fehlender „ONLINE-Zugriff“ auf die HIT-Datenbank).
 - Das Stammdatenblatt vereinfacht die Arbeitsabläufe bei Handelsbetrieben, Schlachtbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten. Damit werden Kosten gespart.
 - Ein vollständig ausgefülltes Stammdatenblatt wird beim Export (Ausfuhr) automatisch zum Rinderpass (mit der Unterschrift des letzten Tierhalters). Auch das vermindert den Aufwand und spart Kosten.

2. Kennzeichnung

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch 2 identische Ohrmarken zu identifizieren sind.

Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Auf diese gelbe elektronische Ohrmarke muss zusätzlich in schwarzer Schrift die Ohrmarkennummer aufgedruckt werden. Die elektronische Ohrmarke ist ein Nullese - Passivtransponder nach der ISO-Norm 11784.

3. Bestandsregister

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden.

Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, z. B. in der Zentralen Datenbank HI-Tier, muss der Tierhalter bei einer Überprüfung durch die zuständige Behörde einen aktuellen HIT- Ausdruck vorlegen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

In jedem Fall sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Bei Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von 7 Tagen einzutragen.

Das Bestandsregister enthält jetzt auch eine Rubrik für Eintragungen der Behörde im Falle einer Überprüfung. Eine Kopiervorlage für ein Bestandsregister ist im Anhang beigelegt.

Die Frist zur Aufbewahrung des Bestandsregisters wurde um ein Jahr reduziert. Anstatt der bisherigen vierjährigen Aufbewahrungsfrist gilt nunmehr eine Frist von drei Jahren, wobei nach wie vor gilt, dass die Frist mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres beginnt, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

4. Neue Rassebezeichnungen

Bei einigen Rinderrassen wurden die Namen geändert. Die Neuerungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Alte Rassebezeichnung	Neue Rassebezeichnung
(10) Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung (DSB)	(10) Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind (DSN)
(41) Deutsche Angus (DA)	(41) Angus (AN)
(42) Aberdeen Angus (AA)	(42) Angus/ AA (AA)
(71) Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (RHV)	(71) Rotes Höhenvieh (RHV)
(90) Sonstige Kreuzungen (SON)	(90) Sonstige Rassen (SON)